

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Alsfeld und den Stadtteilen

in der Fassung vom 28.09.2017,
durch Beschluss vom 07.09.2017 mit Wirkung vom 06.10.2017

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 ((BGBI. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626) mit Wirkung vom 05.04.2017, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das deutsche Haustierregister eingetragen wird.

Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate alt sind.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Der Ordnungsverwaltung ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet von Alsfeld angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

-30/10-

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 28. September 2017

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule, Bürgermeister

In Kraft getreten am 06.10.2017